

Entwurf

Kommunale Regelung der Stadt Ingolstadt über die Gewährung von Bürgschaften und anderen Garantien, die unter die DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) fallen

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am folgende Regelung über die Gewährung von Bürgschaften nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 26.04.2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Verordnung“) beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Ingolstadt übernimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Bürgschaften für fremde Schuld, insbesondere für Darlehen, oder den (Nicht-)Eintritt bestimmter Umstände für Dritte (Hauptschuldner) nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

1.2 Der Hauptschuldner hat gegenüber der Stadt Ingolstadt für die gesamte Schuld und Bürgschaftszeit den Nachweis zu erbringen, dass die verbürgte Schuld ausschließlich zum Zwecke der nach der Bürgschaft vorgesehenen konkreten Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) für die Stadt Ingolstadt verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter und prüffähiger Unterlagen jeweils zum 15. Februar eines Jahres bei der Stadt Ingolstadt einzureichen.

1.3 Vor Gewährung der Bürgschaft hat der Hauptschuldner in schriftlicher oder elektronischer Form der Stadt Ingolstadt jede De-minimis-Beihilfe anzuzeigen, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr von der Stadt Ingolstadt oder anderen staatlichen Stellen erhalten hat.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit geltendem Recht, insbesondere dem Kommunal- und Haushaltsrecht sowie mit den europarechtlichen Beihilfevorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1 Eine DAWI-De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.

2.2 Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen wenn nicht eine Ausnahme nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr.360/2012 vorliegt.

2.3 Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine DAWI-De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EU) Nr.360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen“.

2.4 Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinie der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2ff.). Dies ist dem Kreditgeber und der Stadt Ingolstadt auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.5 Der verbürgte Teil eines Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 3.750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen.

2.6 Der unter Punkt 2.5 genannte Bürgschaftsbetrag von maximal 3.750.000 Euro entspricht einem Bruttosubventionsäquivalent (Beihilfewert) von 500.000 Euro. Der jeweilige Beihilfewert darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden. Bei einem niedrigeren Bürgschaftsbetrag ist das höchstzulässige Bruttosubventionsäquivalent anteilig anzuwenden.

2.7 Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % je gewährtes Darlehen betragen.

2.8 Die Kombination der DAWI-De-minimis-Beihilfe mit einer Beihilfe gemäß der allgemeinen De-minimis-Verordnung ist gemäß Art. 2 Abs. 7 der DAWI-De-minimis-Verordnung nur bis zum Höchstbetrag von 500.000 Euro möglich.

3. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt amin Kraft.